

Az.: 2 B 306/15
11 L 560/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
Frau

wegen

Konkurrentenstreits; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 6. Januar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. August 2015 - 11 L 560/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.

- 2 1. Der 1959 geborene Antragsteller wurde am 1. November 2006 zum Oberstaatsanwalt (R 2) ernannt und ist seither Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft. Die 1961 geborene Beigeladene wurde am 1. Dezember 2007 zur Oberstaatsanwältin (R 2) ernannt und ist seitdem bei der Generalstaatsanwaltschaft tätig. Beide bewarben sich neben zwei anderen Bewerbern auf die im Sächsischen Justizministerialblatt vom 30. April 2014 ausgeschriebene Stelle einer Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin/eines Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Zwickau (R 2+Z). Der Generalstaatsanwalt schlug in seinem Besetzungsvorschlag vom 9. Dezember 2014 die Beigeladene vor. Auch der Antragsgegner entschied sich im Auswahlvermerk vom 23. März 2015 für die Beigeladene. Das in der VwV Beurteilung niedergelegte Anforderungsprofil eines Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts werde vom Antragsteller und der Beigeladenen erfüllt. Zwar könne die Beigeladene - anders als der Antragsteller - keine Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde vorweisen. Gleichwohl könne bei ihr davon abgesehen werden, weil sie bereits in verschiedenen Funktionen bei der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft umfassende Verwaltungserfahrung gesammelt habe. Sie habe sich hierbei allen Anforderungen gerade auch mit Blick auf die Erfordernisse einer modernen Verwaltung stets in beein-

druckender Weise gewachsen gezeigt. Ein Absehen von dem Regelerfordernis sei deshalb gerechtfertigt. Die Beigeladene führe nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung das Bewerberfeld an. Sie habe in ihrer letzten Regelbeurteilung vom 22. März 2010 in einem nach R 2 besoldeten Statusamt das Prädikat „übertrifft die Anforderungen“ erzielt. Ausweislich der aktuellen Anlassbeurteilung vom 6. Februar 2015 habe die Beigeladene das ihr attestierte hohe Leistungsniveau noch steigern können. Nach ihrem Wechsel in die Abteilung x im Mai 2012 habe sich ihr Leistungsbild nochmals verbessert. Im Bereich des Maßregelvollzugs, der Führungsaufsicht, der Sozialen Dienste und besonders als Leiterin der Zentralstelle ISIS sowie als Vertreterin des Abteilungsleiters profitiere sie von ihrem großen Organisationsgeschick, ihrer Führungspersönlichkeit und ihrer Fähigkeit zur Mitarbeiterführung. Das Gesamtleistungsbild der Beigeladenen stehe dem des Antragstellers, der in seiner letzten Regelbeurteilung vom 26. Februar 2010 in einem nach R 2 besoldeten Statusamt das Prädikat „übertrifft die Anforderungen“ erzielt und sich ausweislich der Anlassbeurteilung vom 17. Dezember 2013, auf die die aktuelle Anlassbeurteilung vom 30. September 2014 Bezug nehme, noch weiter gesteigert habe, jedenfalls nicht nach. Der Beigeladenen gebühre jedoch der Vorrang, da sie - jeweils selbständig tragend - über das größere Organisationsgeschick und die stärker ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Behörde nach außen verfüge. Zudem sei ihr unter dem Gesichtspunkt der Frauenförderung nach §§ 2, 8 SächsFFG der Vorzug vor dem Antragsteller zu geben. Der Hauptstaatsanwaltschaftsrat billigte in seiner Sitzung vom 12. Mai 2015 den Besetzungsvorschlag.

- 3 Der gegen die Besetzung der Stelle mit der Beigeladenen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sei kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden. Die - gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare - Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen sei rechtmäßig, da sie zu Recht einen Leistungsvorsprung der Beigeladenen vor dem Antragsteller annehme. Die aktuelle Anlassbeurteilung des Antragstellers, die den Beurteilungszeitraum ab dem 1. Januar 2010 betreffe, begegne keinen rechtlichen Bedenken. Sie nehme in zulässiger Weise auf zwei frühere Anlassbeurteilungen vom 10. April 2014 und vom 17. Dezember 2013 Bezug und enthalte eine Prognose in Bezug auf das angestrebte Beförderungsamtsamt. Der Antragsgegner habe zutreffend dargelegt, dass beide Bewerber das Anforderungsprofil für das in Rede ste-

hende Amt erfüllen. Er sei auch nicht zugunsten der Beigeladenen vom Anforderungsprofil abgewichen. Der Antragsgegner habe das ausnahmsweise Absehen von dem nicht konstitutiven Regelkriterium der Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde mit der erfolgreichen Verwaltungstätigkeit der Beigeladenen in verschiedenen Funktionen bei der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft begründet. Der Antragsgegner sei zutreffend von einem Gleichstand des Antragstellers und der Beigeladenen im Gesamtleistungsbild ausgegangen. Er habe sodann von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, bestimmte objektivierbare und nachvollziehbare Merkmale im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken und hierzu auf die Unterpunkte Nr. 6 und Nr. 8 des Merkmals IV. Soziale und Führungskompetenz abgestellt. Zwar habe der Antragsgegner zu Unrecht einen Leistungsvorsprung der Beigeladenen im Hinblick auf das Merkmal der Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Behörde angenommen; ein solcher lasse sich aus den Feststellungen der Anlassbeurteilungen nicht herleiten. Indessen sei die Auswahlentscheidung selbsttragend auf den Vorsprung der Beigeladenen wegen des ihr attestierten größeren Organisationsgeschicks gestützt worden; diese Bewertung begegne ausgehend von den Anlassbeurteilungen keinen Bedenken. Weitere Anforderungsmerkmale der Sozial- und Führungskompetenz habe der Antragsgegner seiner Entscheidung nicht zugrunde legen müssen, zumal es vorliegend um die Besetzung des Dienstpostens des stellvertretenden Behördenleiters gehe. Schließlich sei das Ermessen des Dienstherrn, welche Einzelkriterien er seiner Auswahlentscheidung zugrunde lege, nicht durch die Reihenfolge ihrer Aufzählung in der Anlage 1 VwV Beurteilung eingeschränkt, da dort ausdrücklich ausgeführt sei, dass die Reihenfolge der Anforderungsmerkmale in den einzelnen Profilen nichts über deren Bedeutung oder Gewichtung im Auswahlverfahren aussage. Offen bleiben könne deshalb, ob der Antragsgegner bei Annahme eines Leistungsgleichstands zwischen Antragsteller und Beigeladener die Beigeladene unter dem Gesichtspunkt der Frauenförderung gegenüber dem Antragsteller hätte bevorzugen können.

- 4 Hiergegen wendet der Antragsteller mit der Beschwerdebeurteilung ein, das Verwaltungsgericht habe rechtsfehlerhaft die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes versagt. Die Beigeladene erfülle die konstitutiven Merkmale des Anforderungsprofils nicht, da sie keine Verwaltungstätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde vorzuweisen habe und ein Verzicht auf das Regelerfordernis nicht hinreichend begründet

worden sei. Die Tätigkeiten der Beigeladenen als kommissarische/stellvertretende Abteilungsleiterin lägen zeitlich außerhalb des Beurteilungszeitraums der Anlassbeurteilung und ließen nicht erkennen, ob die Beigeladene selbständig mit Personalführungsangelegenheiten befasst gewesen sei. Die Beigeladene verfüge auch nicht über Personalführungserfahrungen im Bereich des höheren Dienstes. Bei unterstellt gleicher Eignung dürfe die Beigeladene ihm nicht unter dem Gesichtspunkt der Frauenförderung vorgezogen werden. Er sei für die Stelle besser geeignet. Die Beigeladene sei im Gegensatz zu ihm noch nie Abteilungsleiterin gewesen. Seine Anlassbeurteilung vom 30. September 2014 beziehe sich lediglich auf das derzeitige Amt und sei deshalb nicht verwertbar; die in Bezug genommene Anlassbeurteilung vom 17. Dezember 2013 stehe mit dem angestrebten Amt nicht in Zusammenhang. Bei dem Merkmal des Organisationsgeschicks gehe er der Beigeladenen vor; Gleiches gelte für das Merkmal Repräsentationsfähigkeit sowie für seine Erfahrung in der Personalführung. Der Antragsgegner hätte nicht isoliert auf ein Kriterium abstellen dürfen, sondern ihn im Rahmen einer Gesamtschau der Auswahlkriterien auswählen müssen. Es werde ergänzend auf das erstinstanzliche Vorbringen Bezug genommen.

- 5 Der Antragsgegner verteidigt die angefochtene Entscheidung. Die Beigeladene hat sich nicht geäußert.
- 6 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind. Hier fehlt es an einem Anordnungsanspruch; die angegriffene Auswahlentscheidung zugunsten der Beigeladenen ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.
- 7 Der Antragsteller rügt zum einen, dass die Beigeladene entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts das Anforderungsprofil nicht erfülle und deshalb nicht in die Auswahl hätte einbezogen werden dürfen (dazu a.). Ferner sei das Verwaltungsgericht zu Unrecht von der Rechtmäßigkeit der für den Antragsteller erstellten Anlassbeurtei-

lung ausgegangen (dazu b.). Der Antragsteller hält ferner die getroffene Auswahlentscheidung für falsch (dazu c.).

8 a. Die Beigeladene erfüllt die konstitutiven Voraussetzungen des Anforderungsprofils und wurde zutreffend in die Auswahl einbezogen.

9 Mit dem in Nr. 3 der Anlage 1 zur VwV Beurteilung niedergelegten Anforderungsprofil für das Amt des Leiters einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts hat sich der Senat bereits befasst und dessen Sachgerechtigkeit vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben - jedenfalls für ein Amt der Besoldungsgruppe R 4 - bejaht (vgl. Senatsbeschl. v. 2. Mai 2012 - 2 B 148/12 -, juris Rn. 10, 11); diese Entscheidung betraf das Amt eines Amtsgerichtspräsidenten. In weiteren Entscheidungen (Senatsbeschl. v. 27. März 2014 - 2 B 518/13 -, juris Rn. 12 und v. 27. März 2015 - 2 B 308/15 -, juris Rn. 11) betreffend die Ämter eines Leitenden Oberstaatsanwalts und eines Amtsgerichtsdirektors hat der Senat das genannte Anforderungsprofil ebenfalls für sachgerecht erachtet. Im Unterschied zu den vorgenannten Fällen geht es vorliegend indessen nicht um das Amt des Leiters eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, sondern um das Amt des stellvertretenden Leiters. Der Senat hat insoweit Zweifel, ob die im Anforderungsprofil unter Ziffer II.2 vorausgesetzte erfolgreiche Verwaltungstätigkeit in gleicher Weise wie für den Gerichts- oder Behördenleiter auch gerade für alle Ämter der Stellvertreter gefordert werden darf. Denn unabhängig von der konkreten Aufgabenverteilung zwischen einem Gerichts- oder Behördenleiter und dessen Stellvertreter dürfte die anfallende Verwaltungstätigkeit in der Hauptsache dem Leiter obliegen. Diese Frage bedarf indessen vorliegend keiner Entscheidung, da sowohl der Antragsteller wie auch die Beigeladene eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit vorweisen können und damit das Anforderungsprofil erfüllen.

10 Entgegen der Ansicht des Antragstellers durfte der Antragsgegner bei der Beigeladenen vom Regelerfordernis der Verwaltungstätigkeit „bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde“ absehen. Soweit das vom Antragsgegner in Nr. 3 der Anlage 1 zur VwV Beurteilung für das Amt eines Leiters einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts erstellte Anforderungsprofil „eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit, in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und ab R 3 in herausgehobener Führungsposition“ voraussetzt, kommt diesem Merkmal nicht in seiner Gesamtheit konstitutiver Charakter zu (vgl. Senatsbeschl. v. 7. Februar 2013 - 2 B 391/12 -, juris

Rn. 9 ff. und vom 27. März 2014 - 2 B 518/13 - a. a. O. Rn. 14). Vielmehr stellt lediglich das Kriterium der erfolgreichen Verwaltungstätigkeit an sich ein konstitutives Merkmal dar. Soweit darüber hinaus gefordert wird, dass die erfolgreiche Verwaltungstätigkeit „in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und ab R 3 in herausgehobener Führungsposition“ erbracht worden sein muss, handelt es sich dagegen nicht um ein konstitutives Merkmal. Dafür spricht, dass diese Voraussetzung nach Nr. 3 der Anlage 1 zur VwV Beurteilung ausdrücklich nur „in der Regel“ vorliegen muss. Es handelt sich mithin um ein Regelkriterium, von dessen Einhaltung der Antragsgegner unter Beachtung von Sinn und Zweck des Kriteriums in eng begrenzten Fällen ausnahmsweise absehen kann (vgl. Senatsbeschl. v. 27. März 2015 - 2 B 308/14 -, a. a. O. Rn. 14).

- 11 Dies hat der Antragsgegner vorliegend im Falle der Beigeladenen im Hinblick auf deren Verwaltungserfahrung in verschiedenen Funktionen bei der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft getan. Aus den Darlegungen im Auswahlvermerk wird hinreichend deutlich, dass und aus welchen Gründen der Antragsgegner vom Vorliegen einer Ausnahme vom Regelfall ausgegangen ist. Der Senat verweist insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Beschlussabdruck S. 8) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 12 Entgegen dem Beschwerdevorbringen kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeiten der Beigeladenen als kommissarische/stellvertretende Abteilungsleiterin, bei denen sie u. a. Verwaltungserfahrung erworben hat, innerhalb des Beurteilungszeitraums der Anlassbeurteilung lagen; es kommt vielmehr darauf an, dass Verwaltungserfahrung während ihrer Dienstzeit nachgewiesen ist. Dass die Beigeladene u. a. in den entsprechenden Funktionen Verwaltungserfahrung gesammelt hat, ergibt sich bereits hinreichend deutlich aus dem im Auswahlvermerk enthaltenen Werdegang und wird auch vom Antragsteller letztlich nicht in Abrede gestellt. Auf die Frage, ob die Beigeladene im Rahmen dieser Tätigkeiten selbständig mit Angelegenheiten der Personalführung befasst war und ob sie hierbei Personalführungserfahrungen im Bereich des höheren Dienstes gesammelt hat, kommt es insoweit ebenfalls nicht an, da dieser Umstand ersichtlich nicht Voraussetzung für das Absehen vom Regelerfordernis einer Tätigkeit bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde ist.

- 13 b. Die der Auswahlentscheidung zugrundeliegende Anlassbeurteilung des Antragstellers vom 30. September 2014 unterliegt keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
- 14 Sie nimmt entgegen dem Beschwerdevorbringen in zulässiger Weise auf zwei vorangegangene Anlassbeurteilungen vom 10. April 2014 und vom 17. Dezember 2013 Bezug. Beide Anlassbeurteilungen wurden im Hinblick auf Dienstposten erstellt, für die dasselbe Anforderungsprofil zugrunde zu legen ist wie für die aktuell angestrebte Stelle als stellvertretender Leiter einer Staatsanwaltschaft. Im Zeitpunkt der Erstellung der aktuellen Anlassbeurteilung hatte sich die Tätigkeit des Antragstellers seit der Erstellung der hier wesentlichen Anlassbeurteilung vom 17. Dezember 2013, die zudem lediglich neun Monate zurücklag, nicht verändert. Gleiches gilt für die Einschätzung des (jeweils identischen) Beurteilers in Bezug auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Antragstellers, worauf dieser in der Anlassbeurteilung vom 30. September 2014 hinweist und vollumfänglich auf seine frühere Einschätzung verweist. Entgegen dem Beschwerdevorbringen nimmt die aktuelle Anlassbeurteilung ausdrücklich auch das „angestrebte Amt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Zwickau in Bezug“, wodurch hinreichend deutlich wird, dass der Beurteiler das für diesen Dienstposten maßgebliche Anforderungsprofil seiner aktuellen Beurteilung zugrunde gelegt hat.
- 15 Die Anlassbeurteilung steht im Einklang mit den Vorgaben in Ziffer IV Nr. 1a, Ziffer VII Nr. 2 und VIII Nr. 2 VwV Beurteilung (vgl. hierzu grundlegend Senatsbeschl. v. 11. Juni 2015 - 2 B 277/14 -, juris Rn. 20 ff.). Der Beurteiler ist hiernach gehalten, in die Anlassbeurteilung die Merkmale einzubeziehen, die Gegenstand des einschlägigen Anforderungsprofils (hier: Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts) sind. Die VwV Beurteilung geht im Grundsatz davon aus, dass der Beurteiler selbst darüber entscheidet, zu welchen Beurteilungsmerkmalen er sich äußert und welche Form der Darstellung er wählt (sog. freie Beurteilung, vgl. Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter, Stand: September 2014, Rn. 262 f.; zur Rechtslage im Freistaat Sachsen Rn. 613 a. E.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht Ziffer VII Nr. 2 Satz 6 VwV Beurteilung vor, wonach in der Anlassbeurteilung konkrete Aussagen zu den Merkmalen des jeweiligen Anforderungsprofils enthalten sein sollen. Nach Auffassung des Senats kommt es hierbei darauf an, dass aus der Anlassbeurteilung deutlich wird, dass der Beurteiler sich mit den Anforderungsmerkmalen ausei-

mandergesetzt hat. Da die VwV Beurteilung eine freie Beurteilung vorsieht (s. o.), reicht es für die vorzunehmende Auseinandersetzung mit den Merkmalen des Anforderungsprofils aus, dass aus der Beurteilung klar hervorgeht, dass Fähigkeiten des zu Beurteilenden mit Bezug auf das Merkmal angesprochen und bewertet werden. Es ist daher nicht notwendig, wenn auch hilfreich, dass die Merkmale wörtlich im Beurteilungstext auftauchen oder gleich einer juristischen Subsumtion unterlegt werden. Es reicht vielmehr aus, dass sich aus der Anlassbeurteilung klar ergibt, dass die hier angesprochenen Fähigkeiten bewertet wurden.

- 16 Diesen Anforderungen wird die zulässig in Bezug genommene Anlassbeurteilung vom 17. Dezember 2013 gerecht. Aus ihr geht hinreichend klar hervor, dass der Beurteiler sich mit den Fähigkeiten des Antragstellers im Hinblick auf die Merkmale des Anforderungsprofils für den Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts auseinandergesetzt hat. So wird auf Seite 2, zweiter Abschnitt der Beurteilung die Bewährung in verschiedenen Fachgebieten, die Betrauung mit Verwaltungsaufgaben und die erfolgreiche Tätigkeit in einer Führungsfunktion angesprochen. Im folgenden Absatz wird das Organisationsgeschick des Antragstellers bewertet, im vierten Absatz wird seine Innovationsbereitschaft hervorgehoben und zu seiner Fachkompetenz Stellung genommen. Der fünfte Absatz beschreibt die Fähigkeiten des Antragstellers zur Integration, Motivation und Überzeugung von Mitarbeitern sowie zur Durchsetzung von Entscheidungen. Im neunten Absatz wird zur Vorbildwirkung und zur Fähigkeit zur Repräsentation der Staatsanwaltschaft nach außen Stellung genommen. Im ersten Absatz auf Seite 3 der Beurteilung werden schließlich die umfassenden Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters thematisiert. Damit sind die Kriterien des Anforderungsprofils des Leiters einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts erschöpfend behandelt.
- 17 c. Auch die vom Antragsgegner getroffene Auswahlentscheidung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.
- 18 Das Verwaltungsgericht hat unter Rückgriff auf die bestehende Rechtsprechung zutreffend darauf abgestellt (Beschlussabdruck S. 3), dass die Entscheidung des Dienstherrn, welcher der Bewerber der Geeignteste für das konkret zu besetzende Amt ist, als Akt wertender Erkenntnis nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. März 1998, BVerwGE 106, 263, 266 ff.; Urt. v.

16. August 2001, BVerwGE 115, 58, 60 m. w. N.). Die Auswahl hat auf der Bewertung der durch Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, § 3 SächsRiG i. V. m. § 9 BeamtStG vorgegebenen persönlichen Merkmale, die in Bezug zu dem Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle gesetzt werden, zu beruhen. Welchen der zu den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu rechnenden Umständen der Dienstherr das größere Gewicht beimisst, bleibt dabei seiner Entscheidung überlassen. Aus der Befugnis des Dienstherrn, die Funktion eines Dienstpostens nach Art und Umfang sowie nach den an dessen Inhaber zu stellenden Anforderungen festzulegen, folgt auch das Recht, bestimmte Befähigungen oder Merkmale der Bewerber im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken, soweit diese für den Dienstposten Bedeutung besitzen und außerdem objektivierbar und nachvollziehbar sind (vgl. Senatsbeschl. v. 15. August 2011 - 2 B 93/11 - und v. 7. Februar 2013 - 2 B 391/12 -, beide juris; BayVGH, Beschl. v. 19. Januar 2000, DVBl. 2000, 1140, 1142). Auskunft über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geben in erster Linie die aktuellen dienstlichen Beurteilungen, auf die daher vorrangig zur Ermittlung des Leistungsstandards zurückzugreifen ist.

19 Unter Anwendung dieses Maßstabs hat das Verwaltungsgericht rechtsfehlerfrei die für das Auswahlverfahren eingeholten Anlassbeurteilungen seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Beurteilungen bestehen nicht (s. o.). Das Verwaltungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Auswahlentscheidung rechtlich nicht zu beanstanden ist, weil jedenfalls das vom Antragsgegner selbständig tragend herangezogene Kriterium des Organisationsgeschicks einen Vorsprung der Beigeladenen ergibt. Auch insoweit nimmt der Senat auf die Begründung des Verwaltungsgerichts (Beschlussabdruck S. 11 bis 15) Bezug und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

20 Soweit der Antragsteller rügt, die Auswahlentscheidung sei fehlerhaft, da er selbst der Beigeladenen im Gesamtleistungsbild, den Merkmalen Organisationsgeschick, Repräsentationsfähigkeit und Erfahrung in der Personalführung vorgehe und die Beigeladene ihm zudem nicht unter dem Aspekt der Frauenförderung vorgezogen werden dürfe, wiederholt er im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen, ohne sich substantiiert mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts auseinanderzusetzen, und setzt seine eigene Bewertung an die Stelle der vom Gericht im Ergebnis gebilligten Aus-

wahlentscheidung des Antragsgegners. Dieses Vorbringen verkennt das dem Dienstherrn im Rahmen der Dienstpostenbesetzung zukommende Recht, bestimmte Befähigungen oder Merkmale der Bewerber im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken, soweit diese für den Dienstposten Bedeutung besitzen und außerdem objektivierbar und nachvollziehbar sind (vgl. Senatsbeschl. v. 15. August 2011 - 2 B 93/11 - und v. 7. Februar 2013 - 2 B 391/12 -, beide juris; BayVGH, Beschl. v. 19. Januar 2000, DVBl. 2000, 1140, 1142). Da der Antragsgegner selbständig tragend auf das Organisationsgeschick abgestellt hat und abstellen durfte, kommt es auf die Richtigkeit der übrigen Argumente für die getroffene Auswahl nicht an.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil diese keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich der Bewerbungsverfahrenanspruch des Antragstellers betragsmäßig nicht beziffern lässt, geht der Senat in ständiger Rechtsprechung vom Auffangwert aus (vgl. Beschl. v. 6. Oktober 2009 - 2 B 414/09 -, juris). Eine Halbierung des Wertes ist nicht angezeigt, da in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei Konkurrentenstreitigkeiten regelmäßig mit Wirkung einer Vorwegnahme der Hauptsache entschieden wird.
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle